

Inlage zur Vorlage 30/2010, 68 Änderung Flächennutzungsplan

Samtgemeinde Elbtalaue

68. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Lüggau Bauhof / Klärwerk

Anlage zur Antragstellung F-Plan Flächennutzungsvorstellung

Prüfung der Anregungen aus dem 2. Beteiligungsverfahren

gemäß § 4(2) BauGB

- 1 -

| LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG | 31.03.2010 | ABWÄGUNGSVORSCHLAG | Veranl. |
|---|---|--------------------|---------|
| Sehr geehrte Damen und Herren, als Behörde nehme ich Stellung wie folgt: | <p>zu 1. In Kap. 2.4 der Begründung wird der unter dem Stichpunkt „RROP 2004“ Zeichnerische Darstellung“ der unter Ziff. 4. geführte Absatz ersetzt:</p> <p>4.) Unmittelbar südlich des Kläranlagengeländes ist in der Zeichnerischen Darstellung eine Trasse für eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße - die noch weiterer Abstimmung bedarf - ausgewiesen. In diesem Bereich soll zukünftig die B 191 als Nordumgehung um die Stadt Dannenberg geführt werden. Die Trassendarstellung dient der Flächensicherung der nach dem derzeitigen Kenntnisstand geeigneten Trasse und damit der Abwehr von herantrickenden, die Planung erschwerenden schutzbefürftigen Nutzungen. Eine südliche Erweiterung der Kläranlage würde dem RROP-Ziel der Trassensicherung substantiell entgegenstehen. Die vorliegende Bauleitplanung zielt jedoch auf eine bauliche Erweiterung des Klärwerks nach Norden, die südlichen Grenzen der Kläranlagen bleiben unverändert. Damit entspricht die Planung den RROP-Vorgaben in besonderer Weise. Die aus Kompensationszwecken ausgewiesenen Grünflächen stellen keine erheblich erschwerende Nutzung dar. Sie können im Rahmen einer verbindlichen Trassenplanung nach Bedarf verlagert werden.</p> <p>zu 2. In der Begründung wird nicht von einem Ausbau, sondern von einer Instandsetzung und einer Umwidmung eines bestehenden landwirtschaftlichen Weges als Zufahrtsstraße – nur für Anlieger - gesprochen. Der zwischen dem Ortsverbindungsstraße Dannenberg-Pisselberg gelegene Wirtschaftsweg ist in ganzer Länge mit einer ca. 3m breiten Betonpflastersteindecke ausgestattet. Die Fahrbahn bedarf einer dringenden Instandsetzung. Die Stadt wird diese grundsätzlich erforderliche Erneuerungsmaßnahme aufgrund der bestehenden Bauleitplanung vorziehen. Eine Fahrbahnverbreiterung oder auch die Errichtung von Ausweichbuchen ist verkehrstechnisch angesichts der geringen Verkehrsbeladung nicht erforderlich und aus Kostengründen von der Stadt nicht gewollt. Es geht damit faktisch nur um eine Instandsetzungsmaßnahme im Bestand, die bei Verkehrsflächen grundsätzlich zulässig ist und auch naturschutzrechtlich nicht als ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu werten ist.</p> <p>2. von Norden vorgesehene Zufahrtsstraße verläuft durch das Vorrangsgelände für Natur und Landschaft und zusätzlich durch das LROP geschützte Vorranggebiet Natura 2000. Diese Straße soll gem. S. 22 der Begründung ausgebaut werden, wobei der Ausbau nicht dargelegt wird. Die Verträglichkeitsuntersuchung klammert diesen Teil aus und ist hierum zu erweitern. Der eintretende Eingriff ist zu ermitteln und nachzuweisen, dass deren Schutzgut nicht beeinträchtigt wird und der Ausbau den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht. Ich bitte hierbei insbesondere den Bezugshinweis des BVerwG 9 B 28.09 v. 10.11.2009 zu würdigen, der ausführt: "Schöpft bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze aus oder überschreitet sie diese sogar, so läuft prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwider und ist deshalb erheblich i.S.v. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 2 BnatSchG."</p> | | |

Die Stadt Dannenberg (Elbe) wird den betreffenden Wegeabschnitt vor

68. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Lüggau Bauhof / Klärwerk

Prüfung der Anregungen aus dem 2. Beteiligungsverfahren

gemäß § 4(2) BauGB

- 2 -

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Lüggau Bauhof/Klärwerk öffentlich widmen, so dass er formalen Erschließungsanforderungen genügt. Die Widmung wird sich voraussichtlich nur auf die beiden Zweckbestimmungen beziehen, die der Weg bereits innehat:

1. Wirtschaftsweg zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen,
2. öffentliche Zuwegung für die Nutzungen im Plangebiet des Bebauungsplanes Lüggau Klärwerk / Bauhof.

Durch den formalen Akt der Widmung werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte, die vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die verkehrliche Beanspruchung des betreffenden Wirtschaftsweges für die Erschließung des Plangebietes ist auch im Zusammenwirken mit der geplanten Erweiterung des Bauhofes und der Kläranlage nicht geeignet, die vorhandenen Natura 2000 Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

1. der Planungsraum ist im Biosphärenreservat als Gebietsteil A eingestuft. Als Gebietsteil A gelten Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen, die durch menschlichen Einfluss besonders geprägt sind und daher eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber weiteren menschlichen Störungen aufweisen.

2. Es handelt sich im Plangebiet fast ausschließlich um Bestandszusagen, die bereits Zu- und Abgangsverkehr aufweisen (ca. 2-3 ha Siedlungsfläche). Die 0,3 ha große Klärwerks-Erweiterung wird keinen zusätzlichen Verkehr erzeugen. Das aus der max. 0,42 ha großen Bauhof-Erweiterung resultierende Verkehrsaufkommen wird in absoluten Zahlen sehr gering bleiben.

3. Der Verkehr wird auf den gebietsbezogen Zu- und Abgangsverkehr beschränkt bleiben. Öffentlicher Durchgangsverkehr wird ausgeschlossen, weil dies im Bereich des Deiches nicht zulässig wäre.

Für die Bauleitplanung ist die FFH-Verträglichkeit bereits nachgewiesen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen tragen zu einer über das Plangebiet hinausgehenden, avifaunistischen Aufwertung des Bereichs "Großen Wiesen" bei. Die aus der intensiveren verkehrlichen Nutzung eines Wirtschaftsweges resultierenden Störungen sind durch diese Maßnahmen mit abgedeckt.

68. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Lüggau Bauhof / Klärwerk

Prüfung der Anregungen aus dem 2. Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB

- 3 -

3. Bauleitpläne sind ohne jede Einschränkung den Zielen der Raumordnung anzupassen gem. § 1 Abs. 4 BauGB, deshalb bitte ich auf Seite 11, Ziff. 3, den letzten Halbsatz weg zu lassen, da es hier nicht auf die Raumbedeutung ankommt.

4. Seite 11 der Begründung, Absatz nach Ziff. 4 bitte ich so zu fassen, dass eindeutig formuliert wird, dass mit der Planung dem Ziel 1.6.03 der Raumordnung nicht widersprochen wird.

3. Bauleitpläne sind ohne jede Einschränkung den Zielen der Raumordnung anzupassen gem. § 1 Abs. 4 BauGB, deshalb bitte ich auf Seite 11, Ziff. 3, den letzten Halbsatz weg zu lassen, da es hier nicht auf die Raumbedeutung ankommt.

4. Seite 11 der Begründung, Absatz nach Ziff. 4 bitte ich so zu fassen, dass eindeutig formuliert wird, dass mit der Planung dem Ziel 1.6.03 der Raumordnung nicht widersprochen wird.

3. In der Begründung wird der betreffende Halbsatz gestrichen.
Begr.

Der betreffende Absatz in der Begründung wird ersetzt:
Begr.

- „Folgende planerischen Mittel sollen gewährleisten, dass die Büro- und Verwaltungsnutzung im Plangebiet allgemein beschränkt bleibt:*
1. Büro- und Verwaltungsgebäude sind als selbständige Nutzung im Baugebiet nicht allgemein zulässig.
 2. Es werden nur Betriebe, Anlage und Einrichtungen mit wasserwirtschaftlichen Bezug im Sondergebiet Wasserwirtschaft zugelassen;
 3. Die bauliche Nutzbarkeit des Sondergebiets Wasserwirtschaft wird in weiten Teilen durch eine von Bebauung freizuhalrende Deichschutzzone eingeschränkt.
 4. Im Bereich der Erweiterungsflächen sind - aus Gründen des Immissionsschutzes - überwiegend nur Lagernutzungen erlaubt.
 5. Der Freibereich, der real noch für den Neubau eines Nicht-Lagergebäudes zur Verfügung stünde, ist räumlich äußerst begrenzt (<0,067 ha), da das vorhandene Bauhof-Grundstück von baulichen Anlagen und internen Erschließungsflächen bereits intensiv in Anspruch genommen ist.

zu 8.

In Kap. 4.5 der Begründung wird der Absatz unter dem Stichpunkt „Löschnassversorgung“ neu gefasst:
Begr.

5. Um die Löschnassversorgung sicherzustellen sind trotz der direkten Nähe von Gewässern geeignete und gut zugängliche Entnahmestellen herzustellen, um auch bei ggf. gefrorenen Gewässern eine Löschnassversorgung von mind. 1.600 l/min für die Baugebiete zu gewährleisten. Ich bitte um ggf. erforderliche Festsetzung sowie um Darlegung in der Begründung.

Die Löschnassversorgung ist im Plangebiet sichergestellt. Auf dem Klarwerksgelände sind hinreichend Unterflurhydranten vorhanden. Zusätzlich steht die Alte Jeetzel steht als unerschöpfliches Löschnasswasser-Reservoir unmittelbar zur Verfügung. Die Brücke am Schöpfwerk sowie der am Gewässerrand verlaufende Weg stellen gut zugängliche Entnahmestellen dar. Im Falle einer zugefrorenen Alten Jeetzel könnte auch an der Austrittsstelle des Schöpfwerks frisch gepumptes Wasser zur Brandbekämpfung entnommen werden – eine befestigte Zuwegung ist an dieser Stelle vorhanden.“

**68. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Lüggau Bauhof / Klärwerk**

**Prüfung der Anregungen aus dem
2. Beteiligungsverfahren
gemäß § 4(2) BauGB**

- 4 -

6. Ich bitte um Korrekturen in der Begründung wie folgt: Seite 1, Ziff. 1.2: Das Plangebiet westlich des ... Seite 10: der "ca. 1 km entfernte Westbahnhof" (am ca. 3 km entfernten Ostbahnhof findet sehr wohl kontinuierlicher Bahnverkehr statt). Seite 21: Verkehrsanbindung, ... Brücke östlich der Ortschaft Lüggau ..

zu 9. Die aufgezeigten redaktionellen Fehler werden in der Begründung korrigiert.

Begr.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Weinhold

Samtgemeinde Elbtalaue
68. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Lüggau Bauhof / Klärwerk

**Prüfung der Anregungen aus dem
2. Beteiligungsverfahren**
gemäß § 4(2) BauGB

- 5 -

| E.ON Avacon AG | 08.03.2010 | ABWÄGUNGSVORSCHLAG | Veranl Begr. |
|---|---|---|--|
| Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 26.02.2010 geben wir zur o. g. Maßnahme grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unseren Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen (Anlage 1-2). | Von der E.ON Avacon gibt es derzeit keine geplanten Maßnahmen in dem betreffenden Bereich. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass: <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird | <p>Die Hinweise der E.ON Avacon zur Gas- und Stromversorgung des Plangebietes sowie die Auszüge aus dem Leitungskataster werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird in Kap. 2.5 unter dem Stichpunkt „Ver- und Entsorgung“ der 2. Satz durch folgenden Text ersetzt:</p> <p><i>Innerhalb des Deiches verläuft eine unterirdische 20KV-Mittelpunktsleitung der EON Avacon Netz GmbH in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet. Am Tor des Klärwerkes ist ein Übergabepunkt vorhanden. Des Weiteren unterhält die EON Avacon Netz GmbH im Plangebiet eine unterirdische Niederdruck-Erdgasleitung, die ausgehend vom Klärwerkshauptgebäude nach Südosten über die anliegende Wegeparzelle direkt nach Dannenberg führt.</i></p> <p><i>Vorhabenträger und bauausführende Firmen sind verpflichtet, sich mindestens 10 Tage vor Beginn von Tiefbauarbeiten beim Netzbetreiber über den genauen Verlauf der Leitungen zu erkundigen.</i></p> | <p>(Info)</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> |

Samtgemeinde Elbtalaue
68. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Lüggau Bauhof / Klärwerk

**Prüfung der Anregungen aus dem
2. Beteiligungsverfahren**
gemäß § 4(2) BauGB

- 6 -

| Samtgemeinde Lüchow (Wendland) Stadt Lüchow (Wendland) | 23.03.2010 23.03.2010 | ABWÄGUNGSVORSCHLAG | Veranl. |
|--|--|--------------------|---------|
| Sehr geehrte Damen und Herren, der Bebauungsplan "Lüggau Bauhof / Klärwerk" der Stadt Dannenberg verstößt gegen die Ziele der Raumordnung, da er die Voraussetzungen für eine Verlagerung einer Behörde/öffentlichen Einrichtung aus dem Mittelzentrum schafft. Ziel der Raumordnung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004 unter Ziffer 1.6.03 Satz 3: Die Konzentration von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen im Mittelzentrum Lüchow Wendland ist zu erhalten und zu erhöhen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erhält eine Ablichtung dieser Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung | Aus folgenden Gründen verstößt die vorliegende Bauleitplanung nicht gehen das genannte Ziel der Raumordnung. Die Bauleitplanung zielt auf die planungsrechtliche Absicherung und Erweiterung des bestehenden Bau- und Betriebshofes der Wasser- und Bodenverbände in der Stadt Dannenberg sowie auf die Erweiterung der angrenzenden Kläranlage. Die vom Wasser- und Bodenverband in Erwägung gezogene Verlagerung von bis zu 8 Büro-Mitarbeitern aus dem Kreishaus ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, sondern vielmehr als eine verbandsinterne Option zur Optimierung der Arbeitsabläufe und zur Kostenreinsparung einzustufen. Seitens der Samtgemeinde Elbtalaue ist nicht abzusehen, ob und inwieweit diese Option genutzt werden soll. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Umstrukturierung in der genannten Größe Benordnung nicht die die Schwelle der Raumbedeutsamkeit erreichen würde. Die Wasser- und Bodenverbände haben als SchwerpunktAufgabe die Unterhaltung und Pflege der Gewässer und Deiche konkret durchzuführen. Dieser eigentliche Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird heute bereits schwerpunktmäßig von Dannenberg-Lüggau aus vollzogen (24 Mitarbeiter), in der Verwaltung in Lüchow sind nur ca. 8 Mitarbeiter ansässig. Damit hat die Behörde oder öffentliche Einrichtung (falls es sich bei den Wasser- und Bodenverbänden um eine solche handelt) hinsichtlich des Personal-, Anlagen- und Maschininenbestand bereits ihren Standortschwerpunkt im Grundzentrum Dannenberg. Rechtlich gesehen könnte sich der WaBo-Kreisverband in jedem beliebigen Gewerbe-, Misch-, oder Dorfgebiet im Landkreis ein Bürogebäude bauen bzw. sich in ein solches einmieten, ohne dass ein solches Vorgenommen durch raumordnerische Vorgaben zu verhindern wäre. Um die vorgenannte raumordnerische Zielsetzung bauleitplanerisch sicherzustellen, müsste man im ganzen Landkreis in jedem Gewerbe-, oder Mischgebiet außerhalb des Mittelzentrums Büros von Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausschließen oder gezielt einschränken. Da | | |

68. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Lüggau Bauhof / Klärwerk

Prüfung der Anregungen aus dem 2. Beteiligungsverfahren gemäß § 4(2) BauGB

- 7 -

| | |
|--|---|
| | <p>diese Forderung weder von der Landesplanungsbehörde noch von der Stadt Lüchow bei anderen Bauleitplanverfahren erhoben wird, ist sie anwendet auf nur ein Planverfahren als wenig zielführend anzusehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des Planungsträgers unsinnig und unzumutbar, an dem angestammten WaBo-Standort in Dannenberg-Lüggau Büronutzungen gänzlich auszuschließen, zumal dort bereits Büronutzungen vorhanden sind. Tatsächlich bedürfen die noch aus den 50-iger Jahren stammende Büro- und Sozialräume dringend einer Erneuerung und Erweiterung.</p> <p>Folgende planerischen Mittel sollen gewährleisten, dass die Büro- und Verwaltungsnutzung im Plangebiet allgemein beschränkt bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Büro- und Verwaltungsgebäude sind als selbständige Nutzung im Baugebiet nicht allgemein zulässig.2. Es werden nur Betriebe, Anlage und Einrichtungen mit wasserwirtschaftlichen Bezug im Sondergebiet Wasserverwirtschaft zugelassen;3. Die bauliche Nutzbarkeit des Sondergebiets Wasserverwirtschaft wird in weiten Teilen durch eine von Bebauung freizuhaltende Deichschutzzone eingeschränkt.4. Im Bereich der Erweiterungsflächen sind - aus Gründen des Immisionsschutzes - überwiegend nur Lagernutzungen erlaubt.5. Der Freibereich, der real noch für den Neubau eines Nicht-Lagergebäudes zur Verfügung stünde, ist räumlich äußerst begrenzt (<0,067 ha), denn das vorhandene Bauhof-Grundstück ist von baulichen Anlagen und internen Erschließungsflächen intensiv in Anspruch genommen. <p>Zusammenfassend ist aus Sicht des Planungsträgers festzustellen, dass die Planung keine raumordnungsrelevante Beeinträchtigung des Mittelzentrums Lüchow hervorruft.</p> |
|--|---|